

3. daß die Postkaren von der landesherrlichen Hofkammer festgesetzt werden sollten; und
4. daß alle den Zweck sichernde Einrichtungen, unter Uebnahme aller Verantwortunglichkeit, dem Admodiator überwiesen worden sind, um die Postwagen-Course von Münster:
- nach Cassel, Leipzig und Frankfurt bis Nienkirchen und weiter nach Vereinbarung mit der Paderborn'schen Behörde,
 - nach Amsterdam, über Coesfeld und Borken bis in Bocholt,
 - nach Osnabrück, über Ladbergen bis in Lengerich,
 - nach Zwoll, zu Schiff auf dem Canal (bis Max-Hafen) und ferner zu Wagen über Rheine, Dohtrup und Gronau bis in Enschede,
 - nach Cöln, über Düllmen, Haltern, Dorsten, Brandenburg und Duisburg bis in Düsseldorf und endlich auch
 - die Niedersächsische Reitpost über Lingen in geregeltm Fortgange zu erhalten.

449. Münster den 25. März 1765. (A. 8. h. Leinwand-Manufaktur.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Um die Leinwand-Manufakturen im Hochstifte Münster zu befördern, sollen nicht nur, nach dem Vorbilde der für die Stadt Warendorf landesherrlich festgesetzten Legge-Ordnung, in andern stiftischen Städten und Orten, wo Leinweber-Zünfte bestehen, ebenfalls Leinwand-Leggen eingerichtet werden, sondern es wird auch weiter verordnet:

1. daß der bereits verbotene Verkauf schlechten Leinwandens zum Ersatz des Verkaufspreises und zur Erliegung einer den doppelten Betrag des Letztern erreichenden fiskalischen Geldbuße verpflichtet soll;

2. daß überall die Guildemeister der bestehenden Leinweber-Zünfte auf gute und gleichlange Gewebe (jedes Stück zu 54 Ellen Länge und 1½ Elle Breite) wachen müssen;

3. daß die Einwandring fremder Leinweber durch kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechtes, durch fünfjährige Bürgerlasten-Freiheit und durch Beschränkung der Zunftgelber auf 5 Rthlr., welche jedoch geschickten Kunstwebern (nebst längerer Personalfreiheit) ganz zu erlassen sind, — befördert werden soll;

4. daß die Zunft- und Legge-Gelder-Ueberschüsse nicht verschwelgt, sondern zu Prämien für die besten Kunstweberien, als Damast-, Tisch- u. a. Leinwand, verwendet werden sollen; und endlich

5. daß überall für die Anlage und Verbesserung der Bleichen möglichst gesorgt, auch auf die Bleichung der Leinwand genaue Aufsicht geführt und jede Anwendung des Kalkes in Privat- und resp. öffentlichen Bleichen mit 25 Rthlr. und resp. mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

450. Münster den 23. Mai 1765. (A. 8. h. Citabelle zu Münster.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Behufs der Schleifungs-Kosten-Bestretung der Citabelle bei Münster, wird auf den Antrag der Landstände eine außerordentliche allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben, zu welcher alle männliche über 15 Jahre alte Unterthanen ohne Unterschied, und zwar:

a) die schatzfreien Mannspersonen 18 Schillinge, sodann

b) die schatzpflichtigen Individuen 6 Schillinge per Kopf, mit einziger Ausnahme der Mendikanten-Ordensgeistlichen, der wirklich Almosen genügenden Armen und einiger, zur Demolirung der Festungswerke zu Warendorf und zum neuen Schausseebau bei Buldern angewiesenen Distrikte, in einem Termine, bis zum 1. August d. J., beitragen müssen.